



Hausordnung Kindergarten

1 Stichtag

Kinder, die das vierte Lebensjahr bis zum 31. Juli vollendet haben, werden in den Kindergarten aufgenommen.

2 Schulweg

Wir empfehlen, den Schulweg zu Fuss zurückzulegen, um die Kindergartenkinder in der Selbstständigkeit zu fördern.

3 Unterricht

Der Unterricht findet zu den auf dem Stundenplan angegebenen Zeiten statt.

Die Kinder sollen innerhalb der im Stundenplan beschriebenen Empfangszeit im Kindergarten ankommen, damit der Unterricht pünktlich beginnen kann. Die Kinder werden innerhalb der Verabschiedungszeit gemäss Stundenplan entlassen.

Ferien und Feiertage fallen mit denjenigen der Schule zusammen.

4 Absenzen und Dispensationen

Für den obligatorischen Kindergarten gelten die gleichen Absenzen- und Dispensationsregelungen wie für die anderen Schulstufen der Volksschule.

Kann ein Kind den Kindergarten nicht besuchen, melden die Eltern es vor Unterrichtsbeginn bei der Lehrperson ab. Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Gemäss Schulgesetz §38/Verordnung Volksschule §16 hat ein Kindergartenkind auf Ersuchen der Eltern Anspruch auf maximal vier Quartalshalbtage pro Schuljahr, welche kumuliert werden können. Der Bezug dieser freien Schulhalbtage wird über

die Klassenlehrperson beantragt (siehe Formular Urlaube/Dispensationen).

Wenn das Kind aus anderen Gründen der Schule fernbleiben muss, ist im Voraus schriftlich um Dispensation zu ersuchen (siehe Formular Urlaube / Dispensationen). Arzt- und Zahnarztbesuche sind soweit möglich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

5 Krankheit

Bei ansteckenden Krankheiten sollen die Kinder den Kindergarten nicht besuchen. Die Kinder sollten 24 Stunden fieber- und symptomfrei sein, bevor sie wieder den Kindergarten besuchen.



6 Unfälle

Unfälle, welche sich während der Unterrichtszeit oder auf dem Schulweg ereignen, müssen von den Eltern bei der eigenen Kranken- und Unfallversicherung angemeldet werden. Die Schulversicherung übernimmt allfällige Mehrkosten, die durch die private Versicherung nicht gedeckt sind. In diesem Falle ist der Unfall der Lehrperson Kindergarten zu melden.

7 Besuche

Besuche der Eltern sind nach Absprache mit der Kindergartenlehrperson möglich. Gespräche mit der Kindergartenlehrperson sollen aber ausserhalb der Unterrichtszeit erfolgen.

Die Kinder sollen ohne Erlaubnis der Kindergartenlehrperson keine Geschwister oder andere Kinder und auch keine Haustiere in den Kindergarten bringen.

8 Verkehrsunterricht und Zahnprophylaxe

Dieser Unterricht wird im Laufe des Schuljahres durch externe Fachpersonen erteilt.

9 Schulische Heilpädagogik (SHP) und Deutsch als Zweitsprachen

Die Schulische Heilpädagogin und die Lehrperson für Deutsch als Zweitsprache sind Teil des pädagogischen Teams. Sie kümmern sich um die Förderung der Kinder mit besonderen Bedürfnissen. In Zusammenarbeit mit den Klassenlehrpersonen werden die Kinder integrativ gefördert.

10 Krankheitsfall einer Lehrperson Kindergarten

Im Krankheitsfall einer Lehrperson fällt der Unterricht aus. Die Kinder, die für die Betreuung angemeldet sind, besuchen den Unterricht im ihnen zugeteilten Kindergarten.

11 Pflichten der Eltern

Die Kindergartenkinder sind zu pünktlichem und regelmässigem Kindergartenbesuch verpflichtet. Laut Schulgesetz tragen die Eltern die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Die Lehrperson unterstützt die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag.

12 Adressänderung oder Schulwechsel

Jede Adressänderung oder Schulwechsel sind dem Schulsekretariat schriftlich zu melden.

Mit der Unterschrift bestätigen die Eltern die Kenntnisnahme dieser Kindergartenordnung, die für beide Kindergartenjahre gültig ist.